

Ergeht an alle Wahlärzte

August 2022

### **Rezepturbefugnis für Wahlärzte; Verwendung von e-Rezept**

Sehr geehrte Frau Doktor! Sehr geehrter Herr Doktor!

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, dass die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK), die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) und die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) hinkünftig für Wahlärztinnen und Wahlärzte eine einheitliche Rezepturbefugnisvereinbarung, die für alle Versicherungsträger in allen Bundesländern gleichermaßen gilt, anbieten werden.

**Dies gilt sowohl für Wahlärztinnen und Wahlärzte welche bislang noch keine Rezepturbefugnis hatten, als auch für Wahlärztinnen und Wahlärzte die bereits im Besitz eines Rezepturrechts sind. Wahlärztinnen und Wahlärzte mit einer bislang eingeschränkten Rezepturbefugnis erhalten dadurch ein uneingeschränktes Rezepturrecht.**

Diese Vereinbarung umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Anwendung und Einhaltung der Vorgaben des Erstattungskodex (EKO)
- Verwendung des e-Card-Systems und Anwendung von e-Rezept
- Einhaltung der Richtlinien des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen (RöV)
- Einhaltung der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen (HBKV)
- Anwendung des elektronischen Arzneimittelbewilligungssystems über die e-Card Infrastruktur (ABS-System)

Sämtliche Wahlärztinnen und Wahlärzte, **die bereits über eine Rezepturbefugnis verfügen und mit dem e-Card-System ausgestattet sind**, können ab sofort e-Rezept für Patientinnen und Patienten des jeweiligen Versicherungsträgers verwenden. Die entsprechenden Freischaltungen im e-card-System wurden von uns vorgenommen.

Jene Wahlärztinnen und Wahlärzte, die noch **nicht mit einem e-Card-System** ausgestattet sind können gleichzeitig mit dem Antrag um eine (neue) Rezepturbefugnis die technische Ausstattung – auf eigene Kosten – bei den u.a. Kontaktdaten beantragen.

Die Österreichische Gesundheitskasse übernimmt die Weiterleitung an die zuständigen Stellen. Bis die technischen Voraussetzungen für die Verwendung von e-Rezept bei Ihnen gegeben sind, können übergangsweise auch noch Papierrezepte ausgestellt werden. Diese werden einstweilen weiterhin zur Verfügung gestellt.

#### **IHRE ANSPRECHPARTNER:**

##### **ÖGK Regionalbereich Niederösterreich:**

Hannes Sallmutter, E-Mail: [hannes.sallmutter@oegk.at](mailto:hannes.sallmutter@oegk.at) Tel.: 05 0766 - 123304

##### **BVAEB Landesstelle für Wien, NÖ und das Burgenland:**

Peter Suttner, [peter.suttner@bvaeb.at](mailto:peter.suttner@bvaeb.at), Tel. 05 0405 - 23121

##### **SVS Landesstelle Niederösterreich:**

GesundheitsService, [GS.NOE.Office@svs.at](mailto:GS.NOE.Office@svs.at), Tel.: 050 808 9241

Freundliche Grüße

Ihre Österreichische Gesundheitskasse

Mag. Gernot Leipold eh  
Leiter-Stellvertreter Fachbereich  
Versorgungsmanagement 1

Für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,  
Eisenbahnen und Bergbau

Mag. Norbert Amon eh  
Direktor

Für die Sozialversicherung der Selbständigen

Dr. Michael Müller eh  
Direktor